BEGRÜNDUNG ZUR
43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

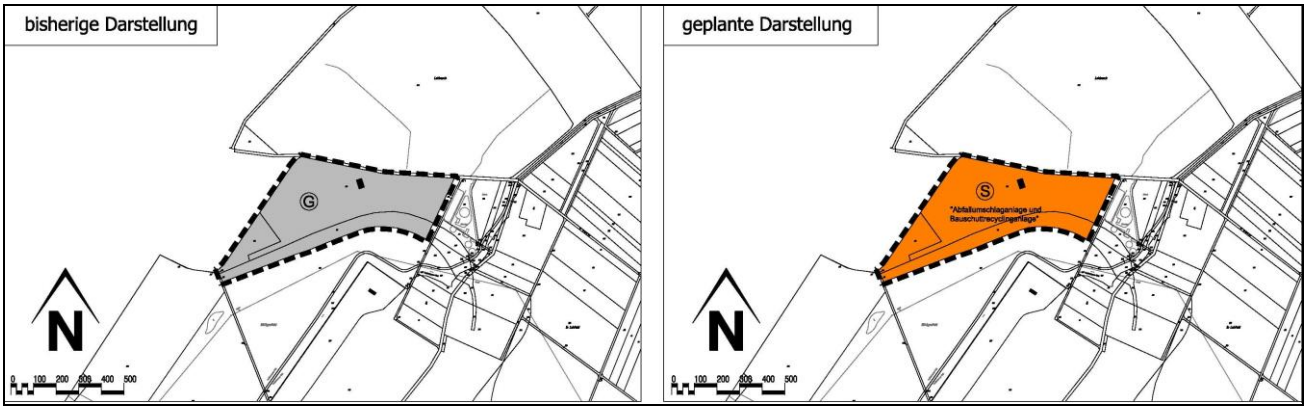

GEMEINDE ALDENHOVEN – ORTSLAGE SIERSDORF

Inhalt

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung 2
1.1 Anlass der Planung 2
1.2 Ziel und Zweck der Planung 2

2 Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation 2
2.1 Beschreibung des Plangebietes 2

3 Übergeordnete Planungen 3
3.1 Landesentwicklungsplan 3
3.2 Regionalplan 3
3.3 Flächennutzungsplan 4
3.4 Landschaftsplan 5

4 Begründung der Darstellungen 5
4.1 Art der baulichen Nutzung 5

5 Umsetzung der Planung 5
5.1 Erschließung 5
5.2 Entwässerung 6

6 Auswirkungen der Planung 7
6.1 Umweltauswirkungen 7

7 Planverfahren 7

8 Kosten 7

9 Plandaten 7
9.1 Flächenbilanz 7

10 Quellennachweis/ Literaturverzeichnis 7

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Schlun Umwelt GmbH & Co.KG betreibt in Aldenhoven am Röttgens Weg eine Abfallumschlaganlage (Anlage zum Behandeln, zeitweiligen Lagern und Umschlagen von Abfällen) sowie eine Bauschuttrecyclinganlage. Für die Abfallumschlaganlage liegt eine bis 2017 befristete Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Genehmigung) vor. Für die Bauschuttrecyclinganlage liegt ebenfalls eine BImSch-Genehmigung vor; diese ist unbefristet. In der Vergangenheit hat die Firma Schlun mehrfach versucht, eine Entfristung der BImSch-Genehmigung für die Abfallumschlaganlage zu erwirken. Voraussetzung hierzu ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, dass die Gemeinde Aldenhoven, in Anlehnung an das Änderungsverfahren zum LEP, ein tragfähiges bauleitplanerisches Konzept erarbeitet und verabschiedet. Hierzu ist es erforderlich den Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven zu ändern und den Bebauungsplan 60 S - Am Röttgens Weg – aufzustellen.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der oben genannten Nutzungen. Nach Darstellung im Flächennutzungsplan und Absicherung durch einen Bebauungsplan kann eine Entfristung der BImSch-Genehmigung für die Abfallumschlaganlage erfolgen.

Mittelfristig soll eine flächenmäßige Erweiterung der beiden Nutzungen stattfinden, neue Nutzungen sind nicht vorgesehen. Die Erweiterungsflächen werden hier ebenfalls überplant.

2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE UND PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,3 ha liegt im Westen der Gemeinde Aldenhoven zwischen den Ortslagen Freialdenhoven im Nordosten, Dürboslar im Südosten, Siersdorf im Süden und Setterich (Gemeinde Baesweiler) im Westen. Das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die Gemeindegrenze. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Halde, südlich des Plangebietes befindet sich eine Teststrecke für Pkw.

Insgesamt liegen deutliche Vorbelastungen landschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Art vor, die die Standortauswahl bekräftigen.

Das Plangebiet wird über den Röttgens Weg erschlossen, der das Plangebiet an die K 12 anbindet. Über die Kreisstraße und deren Anbindung an die B 56 ist das Plangebiet auch regional gut erreichbar.

Das Plangebiet selbst ist bereits heute durch die vorgesehenen Nutzungen geprägt. Neben den erforderlichen Gebäuden für die Betriebsführung befinden sich auf dem Gelände vor allem Lagerflächen (Anhäufungen) und Bewegungsflächen für die Lkws. Durch Anpflanzungen (Hecken, Bäume) ist das Plangebiet von seiner Umgebung abgetrennt.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Der derzeit noch gültige LEP formuliert unter D III 2.3 die Vorgabe, dass Abfallbehandlungsanlagen möglichst in Gewerbe- und Industrieansiedlungen untergebracht werden sollen.

Der zukünftige, derzeit in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan (LEP) sieht für den Bereich, in dem auch die Flächen der Abfallbehandlungsanlagen liegen, eine Nutzung als Freiraum vor. Nach Ziel 8.3-12 sollen Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb von in den Regionalplänen festgelegten Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung liegen.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt für das Plangebiet im nördlichen Teilbereich einen „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Für den südlichen Teilbereich wird ein „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) für zweckgebundene Nutzungen, und zwar für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dargestellt.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass der Kraftwerksstandort nicht mehr weiter verfolgt und in dem Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes aufgehoben wird. Die zukünftige Lage im Freiraum steht jedoch nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln einer weiteren Nutzung der Betriebsflächen nicht entgegen. Voraussetzung ist aber, dass die Gemeinde Aldenhoven ein tragfähiges bauleitplanerisches Konzept erarbeitet und

verabschiedet. Hierzu ist es erforderlich den Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven zu ändern und den Bebauungsplan 60 S - Am Röttgens Weg – aufzustellen.

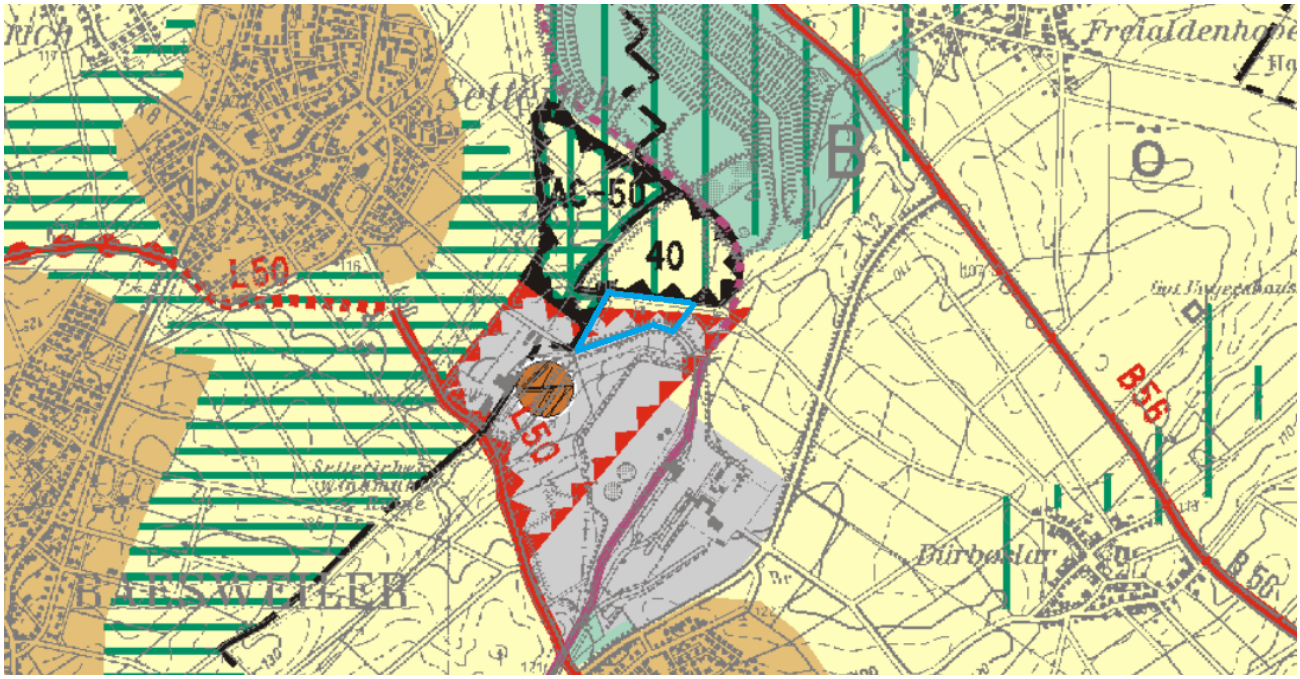

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan

3.3 Flächennutzungsplan

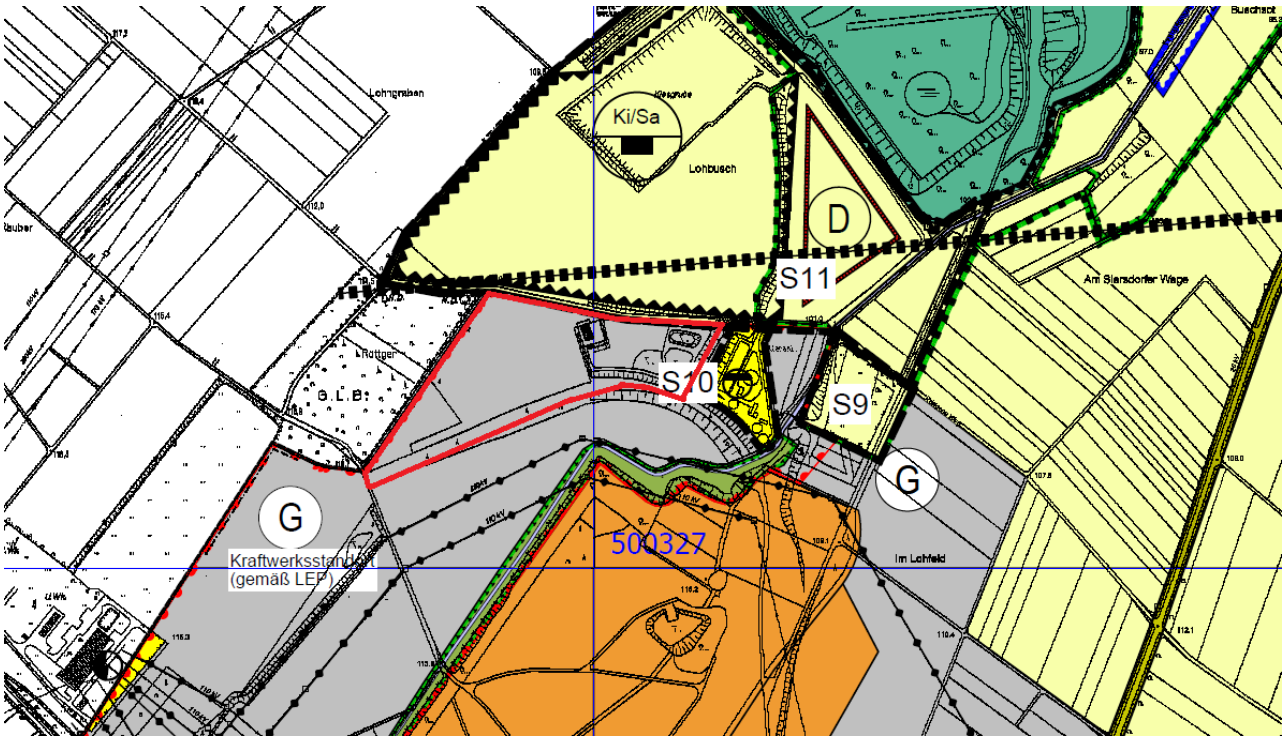

Abbildung 3: aktueller Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven weist für den Standort entsprechend des Regionalplans gewerbliche Bauflächen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerkstandort“ aus. Von der Nutzung als Kraftwerksstandort soll abgesehen werden; es ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3.4 Landschaftsplan

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan LP 5 „Aldenhoven/ Linnich West“ trifft für das Plangebiet keine Festlegungen.

Das Plangebiet liegt (teilweise) im Geltungsbereich des Bebauungsplans S 11 der Gemeinde Aldenhoven vom 23.07.1976. In dem Bebauungsplan wird ein Industriegebiet für ein Kraftwerk samt Nebenanlagen ausgewiesen. Die Gebäude sind inzwischen jedoch vollständig abgerissen.

4 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen eine Abfallumschlaganlage (Anlage zum Behandeln, zeitweiligen Lagern und Umschlagen von Abfällen) sowie eine Bauschuttrecyclinganlage planungsrechtlich abgesichert werden.

Bei der Abfallumschlaganlage handelt es sich gemäß vorliegender BImSch-Genehmigung um Anlagen nach Nr. 8.11.2.2 und 8.12.2 der 4. BImSchV vom 02.05.2013. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, so dass im Rahmen der Verlängerung der BImSch-Genehmigung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Für die beiden Nutzungen soll im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Abfallumschlaganlage und Bauschuttrecyclinganlage“ festgesetzt werden. Hierdurch wird die Umsetzung der Planungsziele ermöglicht.

5 UMSETZUNG DER PLANUNG

5.1 Erschließung

Das Plangebiet wird über den Röttgens Weg erschlossen, der das Plangebiet an die K 12 anbindet. Über die Kreisstraße und deren Anbindung an die B 56 ist das Plangebiet auch regional gut erreichbar.

Die derzeitige Erschließungssituation ist bereits im Jahre 1984 genehmigt worden und soll beibehalten werden.

Im Zuge der vorangegangenen BImSch-Genehmigung wurde insbesondere die Fahrrad- und Fußgängersituation auf dem Röttgens Weg untersucht, da dieser zwar nicht als offizieller Radweg gekennzeichnet ist, jedoch als direkte Verbindung zwischen den Stadtteilen Aldenhoven-Dürboslar und Baesweiler-Setterich stark frequentiert ist.

Um eine Gefährdungssituation für die Radfahrer und Fußgänger zu vermeiden, wurde das Netz gemäß der Maßnahme Variante 1 der gutachterlichen Stellungnahme 1 ertüchtigt. Hierzu wurde 2009 auf weiten Teilen der Strecke ein mindestens 2 m breiter, baulich getrennter Zweirichtungsradweg hergestellt. Im Übrigen wurden Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen sowie Beschilderungen umgesetzt. Im Herbst 2013 wurden seitens der Fa. Schlun in Kooperation mit der Gemeinde weitere bauliche Maßnahmen an der Zufahrt durchgeführt. Es führt jetzt ein separater Rad- und Fußweg parallel von K 12 bis zum Betriebsgelände. Die Abnahme dieses Radweges erfolgte im Jahre 2013.

[1] Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen, Dezember 2009: Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Erschließung der Betriebsstätte Aldenhoven Siersdorf

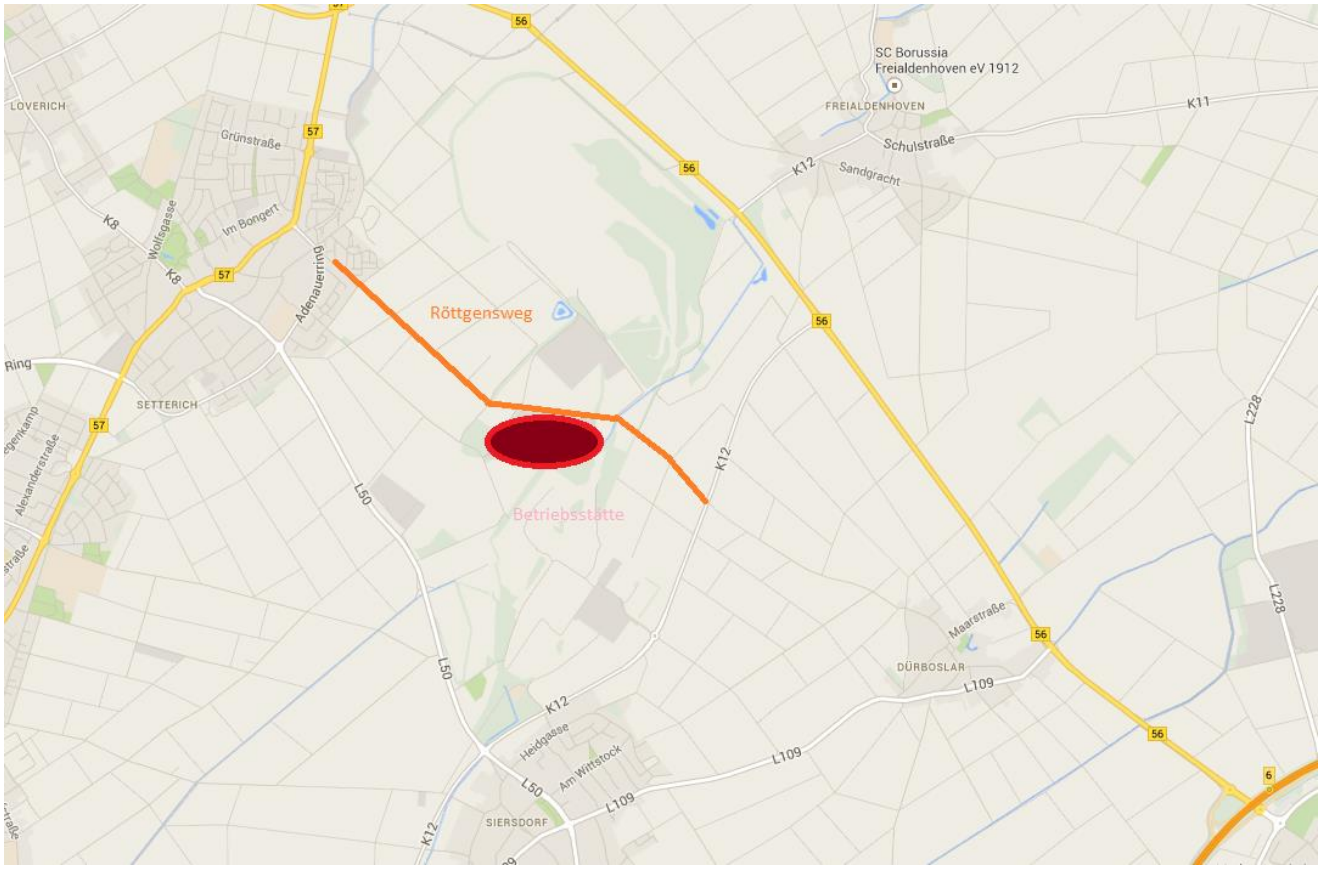

Abbildung 4: Erschließungssituation

5.2 Entwässerung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Dementsprechend soll das anfallende Schmutzwasser entsprechend des Bestandes in das Kanalnetz eingeleitet werden. Für das durch die Planung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser ist eine Einleitung in Zisternen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Auf diese Weise kann das Wasser wiederverwendet werden, beispielsweise zur Berieselung des Plangebietes bzw. zur Bindung von Staubimmissionen innerhalb von trockenen Zeiträumen. Die Dimensionierung der hierfür erforderlich werdenden Anlagen erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens, auf der Genehmigungsebene.

Die Versorgung mit dem erforderlich werdenden Löschwasser soll durch Wasserrückhaltungsanlagen innerhalb des Plangebietes erfolgen. Aufgrund der großen Flächenpotentiale innerhalb des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass für evtl. vorgesehene bauliche Anlagen der Löschwasserbedarf durch Erweiterung der bestehenden Wasserrückhaltungsanlagen möglich sein wird. Die konkrete Ausführung der Löschwasserversorgung betrifft die Ebene der Genehmigungsplanung und wird im Rahmen von dieser konkretisiert.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Umweltauswirkungen

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

7 PLANVERFAHREN

Diese 43. Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplanes 60 S „Röttgens Weg“ erfolgen. Die Aufstellungsbeschlüsse für beide Bauleitplanverfahren wurden am 21.11.2013 durch den Gemeinderat gefasst.

8 KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens werden durch die Schlun Umwelt GmbH & Co.KG als Vorhabenträger getragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde bereits geschlossen.

9 PLANDATEN

9.1 Flächenbilanz

Plangebiet ..... ca. 63.000 qm

Sondergebiet „Abfallumschlaganlage und Bauschuttrecyclinganlage“..... ca. 63.000 qm

10 QUELLENNACHWEIS/ LITERATURVERZEICHNIS

- Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen, Dezember 2009: Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Erschließung der Betriebsstätte Aldenhoven Siersdorf